

Sein gesamtes unmoralisches Verhalten versuchte er durch das Verlassen unserer Republik aus der Welt zu schaffen. Das ist jedoch kein Grund für einen solchen Schritt. Immerhin hat er auf diese Weise das Lager des Sozialismus verlassen und sich den Kräften des Rückschritts und des Krieges angeschlossen. Er hat nicht erkannt, daß der Sozialismus mit der Befreiung des Menschen von der Unterdrückung und Ausbeutung auch ihm die große Perspektive des Sieges für die Menschheit bietet. Dieser Sozialismus wäre auch in der Lage gewesen, ihm zu helfen, seine noch vorhandenen Fehler zu überwinden. Der Kapitalismus ist dazu niemals in der Lage.

Die Angeklagte hatte sehr wohl die falschen Moralauffassungen ihres Ehemannes erkannt. Sie hatte auch erkannt, daß ihre Ehe seit langem nicht nur in einer ersten Krise steckt, sondern daß sie bereits Anzeichen der Zerrüttung aufweist. Trotzdem war die Angeklagte noch nicht ganz von ihrem Ehemann losgekommen. Sie verurteilt zwar seine Unmoral, sie hat auch den Fortbestand ihrer Ehe abgeschrieben, sie verwirft seine Republikflucht, aber sie hat selbst nach diesem Schritt noch Mitleid mit ihm. Als er ihr in Westberlin mitteilt, daß er Geld benötige und daß sie ihm deshalb seine Briefmarkensammlung bringen möge, ist sie dazu bereit. Sie sorgt sich um ihn und möchte vermeiden, daß es ihm in Westberlin schlecht geht. Es fehlt also im Bewußtsein der Angeklagten die entscheidende Erkenntnis, daß er auch die Folgen seines Verbrechens gegenüber unserem Staate alleine ausbaden müsse.

Die Angeklagte bringt ihrem Mann deshalb zwei Briefmarkenalben mit Marken und ein Einsteckbuch mit Marken nach Westberlin. Der Wert dieser Marken ließ sich nicht mehr genau feststellen. Das Gericht war deshalb darauf angewiesen, etwa den Wert zu ermitteln. Dabei kam dem Gericht der Hinweis der Angeklagten zu Hilfe, daß diese Marken etwa im Jahre 1946 für 2000,— DM von ihrem Mann gekauft worden seien. Unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse und der offensichtlichen Notlage des Verkäufers sowie unter Berücksichtigung, daß inzwischen der Markenbestand erweitert wurde, kam das Gericht zu dem Schluß, daß die Festsetzung des Wertes der nach Westberlin verbrachten Marken mit 5000,— DM etwa ihrem wirklichen Werte gleichkommt. Mit dem Verbringen dieser Marken wurde unserer Gesellschaft ein Schaden zugefügt. Unsere Republik ist daran interessiert, mit Westdeutschland legale Handelsbeziehungen zu unterhalten. Diese Handelsbeziehungen werden immer wieder von den westdeutschen Regierungskreisen sabotiert, um unsere Wirtschaft dadurch zu schädigen. Diese Kreise sind sich jedoch darüber im klaren, daß es nicht möglich ist, den Aufbau des Sozialismus in unserer Republik zu hemmen. Sie suchen andererseits Menschen, die wiederum durch illegalen Handel ebenfalls den normalen Handel zwischen den beiden deutschen Staaten stören. Das hat auch die Angeklagte getan, die damit unbewußt den westlichen Kreisen bei ihrer Störtätigkeit geholfen hat. Deshalb war auch die Angeklagte gemäß § 2 Abs. 1 HSchG n. F. zur Verantwortung zu ziehen. Bei dem Umfang der von ihr begangenen Handlungen wurde in Übereinstimmung mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten für ausreichend und notwendig erachtet. Diese ausgesprochene Strafe konnte gemäß § 1 StEG bedingt ausgesprochen werden. Diese bedingte Verurteilung stützt sich in erster Linie auf die Umstände der Tat der Angeklagten, die bereits dargestellt wurden, und auf das bisherige Vorleben der Angeklagten. Die Angeklagte ist kein Feind unserer Republik, der bewußt unserem Staat einen Schaden zufügen wollte. Sie hat in unserer Gesellschaft schon sehr viel positive Arbeit geleistet. Seit Jahren ist sie Verkaufsstellenleiterin einer Lebensmittelverkaufsstelle im Objekt der BdVP. Ihre Tätigkeit wird als

sehr positiv eingeschätzt. Sie hat auch aufgrund ihrer Lehre als Verkäuferin die entsprechende fachliche Qualifikation, um unserer Gesellschaft künftig in dieser Tätigkeit viel zu geben. In der vom Gericht festgesetzten Bewährungszeit von zwei Jahren wird die Angeklagte unter Beweis stellen können, daß sie auch die letzten Zweifel in ihrem Bewußtsein, die bei ihr hinsichtlich des Bestehens der beiden deutschen Staaten noch vorhanden sind, überwunden hat. Dabei wäre es ihrer eigenen Entwicklung dienlich, wenn sie in einer unserer Massenorganisationen entsprechend mitarbeiten würde. Sie könnte dann durch diese Mitarbeit auch insoweit ihre demokratischen Rechte in unserer Gesellschaft wahrnehmen und mithelfen, die noch bestehenden Schwierigkeiten beim sozialistischen Aufbau schneller zu überwinden.

gez. Deutschkron gez. Knoche gez. Pschichholz

Bestrafung von „Währungsverbrediem“

DOKUMENT 249

Urteil des Kreisgerichts Havelberg

vom 23. Oktober 1958

— S 119/58 —

1. Der Angeklagte M. wird wegen Anstiftung zur illegalen Einfuhr von Waren gem. § 2 Abs. 1 HSchG i. d. F. von § 39 StEG, § 48 StGB wegen fortgesetzter ungesetzlicher Begleichung einer Geldforderung eines westdeutschen Bürgers in Tateinheit mit Anstiftung zur Ausfuhr von DM der DN nach Westberlin gem. §§ 1, 2, 10 des Gesetzes zur Regelung des Innerdeutschen Zahlungsverkehrs, §§ 1 Buchst. a), § 12 der AO über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln i. V. mit § 9 WStVO, § 48, § 73 StGB wegen unlauteren Wettbewerbs gem. § 15 Abs. 1 d. Ges. vom 7. 6. 1909 wegen fortgesetzten Verstoßes gegen die Preisverordnungen 63, 64, 65 i. V. mit § 1 Abs. 1 der Preisstrafrechtsverordnung zu einer Gesamtstrafe von
1 Jahr Gefängnis und 1000 DM Geldstrafe verurteilt.
2. Im übrigen wird der Angeklagte M. freigesprochen.
3. Die Untersuchungshaft seit dem 4. 6. 1958 wird auf die erkannte Strafe angerechnet.
4. Die Angeklagte M. wird wegen fortgesetzter ungesetzlicher Begleichung einer Geldforderung eines westdeutschen Bürgers gem. § 1, 2, 16 d. Ges. zur Regelung des Innerdeutschen Zahlungsverkehrs zu einer Gefängnisstrafe von
3 Monaten bedingt verurteilt.
Die Bewährungszeit wird auf 2 Jahre festgesetzt.
5. Im übrigen wird die Angeklagte M. freigesprochen.
6. Die entstandenen Auslagen haben, so Verurteilung erfolgte, die Angeklagten zu tragen. Im übrigen fallen sie dem Staatshaushalt zur Last.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte M. ist in der Stadt Havelberg seit längerer Zeit als selbständiger Handwerksmeister tätig. In den vergangenen Jahren legte er seine Meisterprüfungen im Elektro- und Rundfunkmechanikerfach ab. Des weiteren hatte er sich zum Fernsehmechaniker qualifiziert.

Im Jahre 1954 weilten die Angeklagten zu Besuch in Westdeutschland und hatten bei dieser Gelegenheit u. a. auch den Bürger J. aufgesucht, welcher der ehemalige